

| OBV Wassenberg vom 27.10.2014 (in rot Abweichungen von der Muster-OBV) | Muster-OBV StGB (in rot Abweichungen von der bisherigen OBV Wassenberg) | Bemerkungen | Entwurf neue OBV Wassenberg (in grün Veränderungen zu bisheriger OBV) |
|---|---|--|--|
| <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser unter Einschluss des Luftraums über dem Straßenprofil bis zur Lichtraumprofilhöhe von 4,50 m, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. | <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. | <p>Zusatz zum Luftraum entbehrlich->an MusterOBV anpassen!</p> <p>Sinnvoll: ÖPNV-Einrichtungen hier als Anlagen erfassen, dann Nennung in § 3 entbehrlich</p> | <p>§ 1 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser unter Einschluss des Luftraums über dem Straßenprofil bis zur Lichtraumprofilhöhe von 4,50 m, soweit sie nicht eingefriedet sind.</p> <p>(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz-, und ähnliche Einrichtungen sowie solche des ÖPNV; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen. |
| <p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als dass die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des</p> | <p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsangebote nicht der Regelung des</p> | <p>Muster-OBV im Hinblick auf Geschlechtsneutralität besser- übernehmen!</p> <p>„dass“ grammatikalisch überflüssig</p> | <p>§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.</p> <p>(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als dass die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und</p> |

| | | | |
|--|---|---|---|
| <p>Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p> | <p>Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.</p> | | <p>Benutzungsangebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Absatz 2 StVO einschlägig.</p> |
| <p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und ÖPNV-Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sowie die Anlagen des ÖPNV dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Untersagt ist jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Feuermelder, Kabelverteilungsschränke und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 5. die Anlagen zu befahren, dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor | <p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Es ist insbesondere untersagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor | <p>ÖPNV-Einrichtungen über § 1 Abs. 2 als Anlage erfasst-> hier entbehrlich</p> <p>redaktionelle Änderung („im Rahmen“ überflüssig)</p> <p>Formulierung in Muster-VO klarer – übernehmen!</p> <p>Erweiterung um Denkmäler, Feuermelder und Kabelverteilungsschränken beibehalten</p> <p>Einbeziehung Verkehrsflächen sinnvoll (z.B. sind dann Plätze oder Bürgersteige vom Verbot zu übernachten mit erfasst); lagern und campieren hier aufnehmen, dass an anderen Stellen entbehrlich.</p> | <p>§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen und ÖPNV-Anlagen</p> <p>(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sowie die Anlagen des ÖPNV sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.</p> <p>(2) Untersagt ist jedes Verhalten, das dieser Zweckbestimmung widerspricht. Es ist insbesondere untersagt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Feuermelder, Kabelverteilungsschränke und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten, zu lagern oder zu campieren, es sei denn, dass dafür besondere Flächen ausgewiesen sind; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) |

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>öffentlichen Gebäuden , insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p> | <p>öffentlichen Gebäuden , insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.</p> | <p>Durch die Aufnahme dieser Regelung in die OBV können Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden</p> | <p>bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden , insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt; 9. Aufenthalte in Anlagen außerhalb der hierfür durch entsprechende Beschilderung vorgesehenen Nutzungszeiten.</p> |
| <p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Wassenberg genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> | <p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Wassenberg genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> | <p>unverändert beibehalten</p> | <p>§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Wassenberg genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.</p> |
| <p>§ 5 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. Verkehrsflächen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen zu beschmutzen,</p> | <p>§ 6 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere</p> | <p>Regelung entbehrlich, da bereits in § 4 Abs.2 enthalten!</p> | <p>§ 5 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere 1. Verkehrsflächen und Anlagen und deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke und Pflanzschalen zu beschmutzen, beschmierem, bekleben, bemalen oder zu besprühen.</p> |

| | | | |
|---|---|--|--|
| <p>beschmieren, bekleben, bemalen oder zu besprühen.</p> <p>2. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen. Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf unbebauten Grundstücken ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Grünschnitt, Bauschutt, Zeitungen) verboten.</p> <p>3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Ordnung und Soziales - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen.</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder anderer flugfähigen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> <p>6. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor und Unterbodenwäschen oder</p> | <p>1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;</p> <p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;</p> <p>4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;</p> <p>5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.</p> | <p>bisherige über die Muster-OBV hinausgehende Regelung in Ziffer 2 S. 2 ist unklar (welche unbebauten Grundstücke sind gemeint?); Anlagen und Verkehrsflächen sind hinsichtlich Verunreinigung mit Grünschnitt, Bauschutt, Zeitungen bereits erfasst in Ziffer 2 S.1; Schutz von (städtischen) Privatgrundstücken ist nicht Gegenstand der OBV</p> <p>Neutrale Bezeichnung „Ordnungsamt“ statt „Fachbereich Ordnung und Soziales“ wählen</p> <p>Formulierung Muster-OBV übernehmen</p> <p>identisch mit Ziffer 3 Muster-OBV</p> | <p>1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; Auf Verkehrsflächen, in Anlagen und auf unbebauten Grundstücken ist das Wegwerfen von Abfällen (z. B. Grünschnitt, Bauschutt, Zeitungen) verboten.</p> <p>2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;</p> <p>3. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Fachbereich Ordnung und Soziales Ordnungsamt-außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;.</p> <p>4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen anderer flugfähigen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist;</p> <p>5. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor und Unterbodenwäschen oder</p> |
|---|---|--|--|

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten.</p> <p>7. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Eigentum so zu unterhalten, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung ausgeht. Hierzu ist u.a. die Vegetation rechtzeitig zurückzuschneiden. Auf § 11 Abs. 7, Überwuchs, wird verwiesen.</p> <p>8. Grundstückseigentümer, die es karitativen oder gewerblichen Organisationen gestatten, Kleidercontainer auf ihrem Grundstück aufzustellen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Containerumfeld, insbesondere die angrenzende öffentliche Fläche, frei von Kleidungsstücken, Schuhen und Abfällen bleibt. Die Kontaktdaten des Containeraufstellers müssen deutlich erkennbar am Container angebracht werden.</p> <p>9. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Materialien, die durch die Entsorgung anderen Müll entfachen können (z.B. Zigaretten, Einweg-Grills, etc.) sind vor der Entsorgung soweit abzulöschen, dass es zu keinem Entfachen oder Funkenflug kommen kann.</p> <p>10. Das Füttern wildlebender Tiere, insbesondere Enten, Schwäne usw., ist nur an besonders gekennzeichneten Futterplätzen erlaubt. Nicht gestattet ist es, bei solcher Fütterung Küchenabfälle und Lebensmittelreste widerrechtlich zu entsorgen. Das Futter darf nur in kleineren Mengen ausgebracht werden, so dass es von den gefütterten Tieren auch sogleich restlos aufgenommen werden kann, damit Ratten nicht angezogen werden.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in</p> | <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in</p> | <p>Formulierung entspricht nicht dem Satzaufbau („Unzulässig ist insbesondere“...); entbehrlich, da auch in § 11 Ziffer 7 geregelt</p> <p>Formulierung entspricht nicht dem Satzaufbau („Unzulässig ist insbesondere“...) – besser in Absatz 2 aufnehmen (s.u.)</p> <p>Formulierung entspricht nicht dem Satzaufbau (s.o.) und passt sachlich nicht unter „Verunreinigungsverbot“; Verbot der Befüllung mit gefährlichen Gegenständen ist in § 6 geregelt, daher hier entbehrlich</p> <p>Formulierung entspricht nicht dem Satzaufbau; Füttern von Tieren besser einheitlich unter „Tiere“ regeln, dann hier entbehrlich</p> <p>hier neu, vorher in § 16 (mit Abstandsregel, die gemäß § 5 LImSchG Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange erfordert) separat geregelt; Abstandsregel entbehrlich, daher unter Verunreinigungsverbot passend</p> | <p>sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe ins Grundwasser, auf Verkehrsflächen oder in das öffentliche Kanalnetz gelangen können, sind verboten;</p> <p>7. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihr Eigentum so zu unterhalten, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung ausgeht. Hierzu ist u.a. die Vegetation rechtzeitig zurückzuschneiden. Auf § 11 Abs. 7, Überwuchs, wird verwiesen.</p> <p>8. Grundstückseigentümer, die es karitativen oder gewerblichen Organisationen gestatten, Kleidercontainer auf ihrem Grundstück aufzustellen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Containerumfeld, insbesondere die angrenzende öffentliche Fläche, frei von Kleidungsstücken, Schuhen und Abfällen bleibt. Die Kontaktdaten des Containeraufstellers müssen deutlich erkennbar am Container angebracht werden.</p> <p>9. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier o. ä. dürfen nur mit den für den Sammelzweck vorgesehenen Materialien gefüllt werden. Materialien, die durch die Entsorgung anderen Müll entfachen können (z.B. Zigaretten, Einweg-Grills, etc.) sind vor der Entsorgung soweit abzulöschen, dass es zu keinem Entfachen oder Funkenflug kommen kann.</p> <p>10. Das Füttern wildlebender Tiere, insbesondere Enten, Schwäne usw., ist nur an besonders gekennzeichneten Futterplätzen erlaubt. Nicht gestattet ist es, bei solcher Fütterung Küchenabfälle und Lebensmittelreste widerrechtlich zu entsorgen. Das Futter darf nur in kleineren Mengen ausgebracht werden, so dass es von den gefütterten Tieren auch sogleich restlos aufgenommen werden kann, damit Ratten nicht angezogen werden.</p> <p>6. unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten so zu errichten, dass Silagewasser insbesondere bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen kann.</p> <p>(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.</p> |
|--|---|--|--|

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> | <p>einem Umkreis von ... m die Rückstände einzusammeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> | <p>vorher Abs. 1 Ziffer 8</p> | <p>Grundstückseigentümer, die es karitativen oder gewerblichen Organisationen gestatten, Kleidercontainer auf ihrem Grundstück aufzustellen, haben dafür Sorge zu tragen, dass das Containerumfeld, insbesondere die angrenzende öffentliche Fläche, frei von Kleidungsstücken, Schuhen und Abfällen bleibt. Die Kontaktdaten des Containeraufstellers müssen deutlich erkennbar am Container angebracht werden.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> |
| <p>§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</p> <p>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> | <p>§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</p> <p>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> | <p>unverändert übernehmen, ggf. noch mit Fachbereich 5 abstimmen</p> | <p>§ 6 Abfallbehälter/Sammelbehälter</p> <p>(1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.</p> <p>(2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.</p> <p>(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.</p> <p>(4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.</p> <p>(5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.</p> |

| | | | |
|---|---|---|--|
| <p>§ 7 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten. Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist das Lagern, Campieren oder Übernachten verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (2) Ausnahmen von Absatz 1 können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.</p> | <p>§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.</p> | <p>Übernachten, Lagern und Campieren bereits in § 3 erfasst Zusatz „von Absatz 1“ entbehrlich</p> | <p>§ 7 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen. Zelten und Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen ist verboten. Auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ist das Lagern, Campieren oder Übernachten verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (2) Ausnahmen von Absatz 1 können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient.</p> |
| <p>§ 8 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere: 1. aggressives Betteln und Aufdrängen von Informationen (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), 2. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern. 3. Störung in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch das Zurücklassen von Flaschen oder Gläsern), 4. Verrichtung der Notdurft 5. Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck, 6. Lärmen (Lärm nach dem Landesimmissionsschutzgesetz), (2) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) bleibt hiervon unberührt.</p> | | <p><i>sinnvoll, obwohl keine entsprechende Regelung in der Muster-OBV</i> Ersetzen des Begriffes Passanten (vorbeigehende Fußgänger) durch Personen (allgemeiner) Lagern in Anlagen bereits in § 7 verboten, aber nur bezogen auf Wohnmobile, Zelte etc. ; Zusatz „regelmäßige Ansammlung an denselben Orten“ unbestimmter Rechtsbegriff, der zu Schwierigkeiten in der Verfolgung führt. Passanten/Personen s. o. Zurücklassen von Flaschen -> Verunreinigungsverbot in § 3 Notdurft - Verunreinigungsverbot in § 3 enthalten Übernachtungsverbot bereits in § 3 enthalten; Umsetzen von Bänken, Tischen etc. ebenfalls in § 3 enthalten Lärmregelungen in LImSchG enthalten, keine Notwendigkeit für Aufnahme in OBV</p> | <p>§ 8 Störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere: 1. aggressives Betteln und Aufdrängen von Informationen (unmittelbares Einwirken auf Passanten Personen z. B. durch In-den-Weg-Stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen), 2. Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten andere Personen bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden. 3. Störung in Verbindung mit Alkoholgenuss (z. B. Grölen, Anpöbeln von Personen Passanten, Gefährdung anderer durch das Zurücklassen von Flaschen oder Gläsern), 4. Verrichtung der Notdurft 5. Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen, sowie das Umstellen von Bänken und Stühlen zu diesem Zweck, 6. Lärmen (Lärm nach dem Landesimmissionsschutzgesetz), (2) § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129) bleibt hiervon unberührt.</p> |

| | | | |
|--|--|--|--|
| <p>§ 9 Tiere</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde in Anlagen und auf Verkehrsflächen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.</p> <p>(3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p> <p>(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> | <p>§ 5 Tiere</p> <p>Alternative 1: (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>Alternative 2: (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> <p>(3) Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p> | <p>Alternative 1 beinhaltet eine generelle Anleinpflcht (nicht nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Diese dürfte nur zulässig sein, wenn gleichzeitig öffentliche Räume geschaffen werden, in denen der Anleinzwang nicht gilt (Hundenauslaufbereiche). Diese sind in Wassenberg nicht vorhanden; insofern sollte Alternative 2 gewählt werden.</p> <p>Mit dieser Variante wird über die Regelung des LHundG hinausgehend eine Anleinpflcht festgelegt. Dies bedeutet, dass <u>alle</u>, also auch kleine Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile immer anzuleinen sind. Das LHundG sieht eine Anleinpflcht für kleine Hunde nur in bestimmten Bereichen bzw. bei bestimmten Veranstaltungen vor. Die in der bisherigen OBV enthaltene Ergänzung ist entbehrlich, da sich der Regelungsinhalt bereits komplett aus dem LHundG NRW ergibt (§ 2 Abs. 1 LHundG: Sorgfaltspflicht)</p> <p>Hinweis auf Verbot des Mitführens von Tieren auf Kinderspielflächen sollte hier erwähnt werden.</p> <p>Ergänzung in MusterVO sinnvoll</p> <p>In der MusterOBV des StGB wurde das Fütterungsverbot für wildlebende Katzen gestrichen, weil eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für den Menschen durch wildlebende Katzen nicht gegeben und somit ein Fütterungsverbot mangels abstrakter Gefahr nicht rechtmäßig sei. (Aber: KatzenkastrationsVO Kreis HS! Begründung: Gefahr durch wildlebende Katzen)</p> <p>OBV Erkelenz: „Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gezielt gefüttert werden. Sondervorschriften über die Fütterung von Wildtieren, z. B. Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes NRW, bleiben unberührt.“</p> <p>Ausnahme von Abs. 1 (Anleinpflcht) für Blindenhunde von Blinden und hochgradig Sehbehinderten macht keinen Sinn. Insofern passt die Ausnahme besser direkt in Abs. 2.</p> | <p>§ 9 Tiere</p> <p>(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Hundehalter und diejenigen, denen die Aufsicht über die Hunde übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde in Anlagen und auf Verkehrsflächen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.</p> <p>§ 12 Absatz 5 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> <p>(3) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.</p> <p>(4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.</p> |
|--|--|--|--|

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>§ 10 Verbrennen von Pflanzen- und Kleingartenabfällen, Brauchtumsfeuer (1) Das Abbrennen von Feuer (Verbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen) ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) kann auf Antrag im Einzelfall der Fachbereich Ordnung und Soziales erteilen. Soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, kann eine Genehmigung im Einzelfall nur im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis erfolgen. Auf den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>(2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege von Ortsgemeinschaften, Glaubensgemeinschaften oder Vereinen. Das Feuer wird im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die für jedermann zugänglich ist, abgebrannt.</p> <p>2.1 Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten: a) Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), b) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, unter Angabe der Entfernung zu baulichen Anlagen und öffentlichen Verkehrsanlagen, c) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials, d) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für den Notruf).</p> | <p>§ 14 Brauchtumsfeuer</p> <p>(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.</p> <p>(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten: 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen, 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, c) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und d) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für den Notruf).</p> | <p>Die Rechtsgrundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbrennen von Abfällen bildet inzwischen § 28 Abs. 2 KrWG. Da auch Brauchtumsfeuer ein „Abrennen von Feuer“ darstellen, aber nicht verboten sind, weil es sich dabei nicht um das Verbrennen von Abfällen handelt, sollte die Vorschrift umformuliert werden.</p> <p>Erfordernis des Benehmens mit der Landwirtschaftskammer ist inzwischen entfallen</p> <p>Rechtsgrundlage für Bestimmung näherer Einzelheiten zu Brauchtumsfeuern ist § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG – daher kein Beteiligungserfordernis.</p> <p>Formulierun MusterVO übernehmen</p> <p>bisherige Struktur (2.1 etc.) unüblich; an übrige Struktur OBV anpassen</p> | <p>§ 10 Verbrennen von Pflanzen- und Kleingartenabfällen, Brauchtumsfeuer (1) Das Abbrennen von Feuer (Verbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen) ist verboten. Ausnahmegenehmigungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) kann auf Antrag im Einzelfall der Fachbereich Ordnung und Soziales das Ordnungsamt erteilen. Soweit es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, kann eine Genehmigung im Einzelfall nur im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis erfolgen. Auf den nach der geltenden Abfallentsorgungssatzung bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>(2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung beim Ordnungsamt anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.</p> <p>(3) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten: 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen, 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, 4. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 5. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für den Notruf).</p> |
|--|---|--|---|

| | | | |
|--|--|---|--|
| <p>2.2 Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen und Wertstoffen sowie Gegenständen aller Art ist verboten und dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und sollen dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>2.3 Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>2.4 Das Feuer muss ohne Beaufsichtigung durch die Feuerwehr folgende Mindestabstände einhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen 4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen. | <p>(3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p> <p>Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.</p> | <p>Formulierung MusterVO übernehmen</p> <p>Abstandsregel dient der Abwehr von Brandgefahren und nicht von Immissionen (daher keine Zustimmung der BezReg gemäß § 5 LImSchG erforderlich)</p> <p>trifft für Stadtgebiet Wassenberg nicht zu, daher entbehrlich</p> | <p>(4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.</p> <p>(5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von mindestens zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.</p> <p>(6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.</p> |
| <p>§ 11 Gefahrenabwehr (1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen stürzen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder</p> | | <p>OBV HS/ERK: „Schutzvorkehrungen“ – besserer Begriff, da gesamte OBV der Gefahrenabwehr dient</p> <p>Straßenabspernung erfordert Anordnung des KSVA!</p> | <p>§ 11 Gefahrenabwehr Schutzvorkehrungen 1) Gegenstände, die auf Straßen oder Anlagen stürzen können und dadurch Personen gefährden, sind zu sichern. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.</p> |

| | | | |
|--|--|--|---|
| <p>schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.</p> <p>(3) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.</p> <p>(4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen - einer Erlaubnis des Fachbereiches Ordnung- und Soziales.</p> <p>(5) Bei Aufzügen und Veranstaltungen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis des Fachbereiches Ordnung und Soziales benutzt werden.</p> <p>(6) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.</p> <p>(7) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs</p> | | <p>Neue Formulierung nach Vorbild OBV Erkelenz/Baesweiler: Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und andere ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können. Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante des Bürgersteigs bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>Neutrale Bezeichnung „Ordnungsamt“</p> <p>ERK: § 14 Bei Umzügen dürfen Pechfackeln überhaupt nicht und Wachsfackeln nur mitgeführt werden, wenn hierfür eine Erlaubnis eingeholt ist. Die Erlaubnis gilt für die Feuerwehr als allgemein erteilt. Sinnvoll!</p> <p>nicht nur Straßen, sondern alle Verkehrsflächen erfassen</p> | <p>(2) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung oder Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr auf Straßen oder in Anlagen durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und andere ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so beschaffen oder befestigt sind, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können. Bei in den Bürgersteig hineinragenden Öffnungen muss die Oberkante des Bürgersteigs bündig liegen. Die Abdeckung muss so beschaffen sein, dass niemand darauf ausgleiten kann.</p> <p>(3) Stacheldraht darf zur Einfriedung an Straßenfronten nur verwendet werden, wenn er in mehr als 2 m Höhe oder in einem Abstand von mindestens 5 cm hinter mindestens 5 mm starkem Spanndraht angebracht wird.</p> <p>(4) Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen. Ihre Anbringung über Straßen und Anlagen bedarf – Fahnen ausgenommen - einer Erlaubnis des Fachbereiches Ordnung- und Soziales Ordnungsamtes.</p> <p>(5) Bei Aufzügen und Veranstaltungen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln dürfen nur mit Erlaubnis des Fachbereiches Ordnung und Soziales Ordnungsamtes benutzt werden. Die Erlaubnis gilt für die Feuerwehr als erteilt.</p> <p>(6) Auf Straßen Verkehrsflächen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden, es sein denn, die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.</p> <p>(7) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vegetation ihres Grundstückes regelmäßig so zurückzuschneiden, dass ein Überwuchs auf die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen und Wege vermieden wird. Der Bewuchs darf nicht in den öffentlichen Bereich hineinragen; die Grundstücksgrenze ist zu beachten. Bei Bewuchs entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und</p> |
|--|--|--|---|

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>entlang von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen freizuschneiden. Auf § 30 Abs. 1-5 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) wird verwiesen.</p> | | | <p>Plätzen ist das Lichtraumprofil bis zur Höhe von 2,50 m im Bereich von Geh- und Radwegen und 4,50 m im Bereich der Fahrbahnen und Parkflächen freizuschneiden. Auf § 30 Absatz 1-5 StrWG NRW wird verwiesen.</p> |
| <p>§ 12 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art, sowie Rad- und Kraftradfahren sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist. (4) Der Konsum von Alkohol auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt. (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> | <p>§ 9 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.</p> | <p>Einbruch der Dunkelheit = unbestimmter Rechtsbegriff! Besser konkrete Uhrzeit benennen, die auch der bereits vorhandenen Beschilderung auf den Spielplätzen entspricht.</p> <p>MusterVO sieht nur Rauchverbot (dort Abs. 5) vor, da Alkoholenuss nicht direkt schädlich auf Kinder wirke. Hingegen könnten sich an weggeworfenen Kippen Kinder vergiften. Gefahr geht aber auch von weggeworfene Flaschen/Dosen mit Resten aus. Insofern sollte Rauchen und Alkoholkonsum auf Spielplätzen verboten werden. Formulierung nach Vorbild BAESWEILER: Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstiger Suchtmittel jeglicher Art auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind verboten.</p> | <p>§ 12 Kinderspielplätze (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, Ballspiele jeglicher Art, sowie Rad- und Kraftradfahren sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch von 06.00 Uhr bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere zeitliche Begrenzung festgelegt ist. (4) Der Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und sonstigen Suchtmitteln jeglicher Art auf Spiel- und Bolzplätzen ist untersagt. (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.</p> |
| <p>§ 13 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für Zahlen und Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand</p> | <p>§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand</p> | <p>Gegen die Vorschrift einer Mindestgröße in der OBV bestehen keine Bedenken.</p> | <p>§ 13 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Für Zahlen und Buchstaben wird eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder</p> |

| | | | |
|---|--|--------------------------------|---|
| <p>oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> | <p>oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> | <p>neue Rechtschreibung</p> | <p>Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.</p> |
| <p>§ 14 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> | <p>§11 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> | <p>unverändert beibehalten</p> | <p>§ 14 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.</p> |
| <p>§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen</p> | <p>§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen</p> | | <p>§ 15 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen</p> |

| | | | |
|---|--|---|---|
| <p>Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p> <p>(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur bis zu einem Abstand von 300 m zu gemäß § 30 BauGB beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nur bei sofortiger Einarbeitung ausgebracht werden. Die Lagerung von Stallmist innerhalb dieses Mindestabstandes ist verboten.</p> <p>(4) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf Grund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der aufzubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.</p> | <p>Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p> | <p>Bei Beibehaltung dieser Regelung müssen die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 LImSchG vor Erlass der OBV Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten; zudem muss die Bezirksregierung zustimmen (ist vermutlich in der Vergangenheit nicht beachtet worden)! Insbesondere die Abstandsregelung führt in vielen Bereichen dazu, dass Ackerflächen mit eigentlich zugelassenen Düngestoffen nicht bearbeitet werden dürfen – Verhältnismäßigkeit? Wer kann Ausnahmevoraussetzungen rechtssicher prüfen? Vorschlag: Regelung entbehrlich!</p> | <p>Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.</p> <p>(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen nur bis zu einem Abstand von 300 m zu gemäß § 30 BauGB beplanten Gebieten oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) nur bei sofortiger Einarbeitung ausgebracht werden. Die Lagerung von Stallmist innerhalb dieses Mindestabstandes ist verboten.</p> <p>(4) In Einzelfällen können von dem Mindestabstand in Absatz 3 Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf Grund der örtlichen Besonderheiten der angrenzenden Bebauung, der Art der aufzubringenden Gülle, Jauche, Dungstoffe oder Klärschlämme oder der Ausbringungstechniken eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist.</p> |
| <p>§16 Futtermieten</p> <p>(1) Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 10 m vom Straßenrand oder Wirtschaftswegen entfernt angelegt werden. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen.</p> | | <p>Satz 1 macht Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange erforderlich. Satz 2 wurde in § 5 Ziffer 6 (Verunreinigungsverbot) aufgenommen.</p> | <p>§16 Futtermieten</p> <p>(1) Unbefestigte Silo- und Gärfuttermieten dürfen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von Wohngrundstücken und mindestens 10 m vom Straßenrand oder Wirtschaftswegen entfernt angelegt werden. Dabei darf Silagewasser auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf die Verkehrsflächen, Anlagen oder in Wasserläufe gelangen.</p> |
| | <p>§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit</p> <p>(1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gemäß § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr; 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr; 3. für die Jahrmärkte ... bis ... Uhr; 4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis .. Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich); 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und –montag bis ... Uhr. <p>(2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der</p> | <p>Entbehrlich, da nur Brauchtumsveranstaltungen von dieser Regelung erfasst werden (können). Zudem wäre in der OBV genau festzulegen, für welche konkreten Veranstaltungen die Regelung gelten soll. Aus diesen Gründen soll an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten werden, jeweils Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall auf Antrag zu erteilen.</p> | |

| | | | |
|--|---|---|---|
| | Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt. | | |
| <p>§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen (1) Der Fachbereich Ordnung und Soziales kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p> | <p>§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p> | <p>Die Befugnis obliegt dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamtem. Wer diese in der Praxis umsetzt, obliegt seiner Entscheidung im Rahmen der Organisationshoheit -> Formulierung MusterVO übernehmen.</p> | <p>§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.</p> |
| <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 6 der Verordnung; 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten gem. § 7 der Verordnung; 7. die Verhaltenspflicht gem. § 8 der Verordnung 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 9 der Verordnung 9. die Pflichten der Gefahrenabwehr gem. § 11 der Verordnung 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 12 der Verordnung; 11. die Hausnumerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung; 12. die Duldungspflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> | <p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung, der Fütterung und des Führens von Tieren gemäß § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnumerierungspflicht gem. § 13 der Verordnung; 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> | <p>Tatbestand ist unter Absatz 1 aufzunehmen, da er nicht auf der Grundlage des LImSchG aufgenommen wird und somit auch nicht nach LImSchG geahndet werden kann.</p> | <p>§ 17 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung; 4. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung; 5. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung; 6. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 7 der Verordnung; 7. die Verhaltenspflicht gemäß § 8 der Verordnung 8. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung und des Führens von Tieren gemäß § 9 der Verordnung 9. die Schutzvorkehrungen gemäß § 11 der Verordnung 10. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 12 der Verordnung; 11. die Hausnumerierungspflicht gemäß § 13 der Verordnung; 12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung verletzt; 13. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 15 der Verordnung verletzt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 10 der Verordnung verletzt.</p> |

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 15 der Verordnung verletzt, oder</p> <p>2. die Vorschriften über die Anlegung von Futtermieten gem. § 16 der Verordnung, oder</p> <p>3. der Ausnahmeregelung des § 17 der Verordnung zuwiderhandelt, oder</p> <p>4. die Anzeigepflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> | <p>1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder</p> <p>2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder</p> <p>3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.</p> <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> | <p>Nummerierung und Reihenfolge der betroffenen Paragraphen anpassen.</p> | <p>(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.</p> |
| <p>§ 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und erhält eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2024.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wassenberg vom 20.Dezember 2002 außer Kraft</p> | <p>§ 19 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wassenberg vom ... außer Kraft</p> | <p>Gemäß § 32 Abs. 1 OBG NRW sollen ordnungsbehördliche Verordnungen eine Geltungsbeschränkung enthalten, die nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden darf. OBV ohne Beschränkung der Geltungsdauer treten 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Eine Geltungsbeschränkung wäre insofern nur sinnvoll, wenn 20 Jahre von vornherein unterschritten werden sollen.</p> | <p>§18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und erhält eine Geltungsdauer bis ...</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Wassenberg vom 27.10.2014 außer Kraft.</p> |